

§ 6

(1) Der Einzelhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Verbraucher zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je kg
bis 7. 7.....	0,29
8. 7. „ 4. 8.....	0,25
5. 8. „ 25. 8.....	0,18
26. 8. „ 8. 9.....	0,14

Für Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1954 wird ausnahmsweise die am 4. August 1954 ablaufende Geltungsdauer bis zum 15. August 1954 verlängert. Die danach folgende Preisperiode umfaßt im Jahre 1954 den Zeitraum vom 16. August 1954 bis 25. August 1954.

(2) Die Berechnung von Zuschlägen bei Kleinmengen ist in jedem Falle unzulässig.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 Pf oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

§ 7

(1) Die Handelsorgane dürfen Preise vorangegangener Preisperioden vom Beginn einer neuen Preisperiode an nicht mehr fordern.

(2) Der Einzelhandel ist, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum bekanntzugeben.

§ 8

Für die Bereitstellung und Rückgabe von Säcken gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294).

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt ab Ernte 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 310 vom 9. Juni 1953 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln — (GBl. S. 807) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
S c h o l z

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 368.

— Verordnung über die Regelung der Preise
für Klauenpflege —

Vom 30. Juni 1954

Zur Erhöhung der Leistungen der Rindviehbestände ist eine einwandfreie Klauenpflege erforderlich, die alle schädlichen Auswirkungen krankhafter oder anormaler Klauenstellungen vermeidet.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Preise für Klauenpflege werden wie folgt festgesetzt:

a) Rinder (Kühe, Färsen, Jungriinder)

Herdenbehandlung	je Rind = 2,50DM
Einzelbehandlung	je Rind = 10,— DM

b) Bullen (ab zwölf Monate)

in der Herde	je Bulle = 4,— DM
schwierige Behandlung (mit Legen des Bullen) ..	je Bulle = 5,— DM
Einzelbehandlung	je Bulle = 10,— DM

c) Schafe und Ziegen

(ab sechs Monate)

(2) Eine zusätzliche Berechnung von Wegegeldern, Reisekosten, Kosten für Verschleiß an Arbeitskleidung und Arbeitsgeräten ist nicht zulässig, da die Kosten hierfür in den unter Abs. 1 genannten Beträgen mit einbezogen sind.

(3) Unter Herdenbehandlung im Sinne dieser Preisverordnung ist die turnusmäßige Behandlung der Tiere bestimmter Ortschaften oder Tierhalter zu verstehen.

Unter Einzelbehandlung im Sinne dieser Preisverordnung ist die Behandlung von Einzeltieren außerhalb des Turnus des Klauenpflegers zu verstehen, die auf besonderes Verlangen einzelner Tierhalter vorgenommen wird (z. B. für Körungen, Ausstellungen oder für den Export).

(4) Wird nach Vereinbarung zwischen Klauenpfleger und Tierhalter vom Klauenpfleger eine Hilfskraft gestellt, so ist zu den unter Abs. 1 Buchstaben a und b angeführten Vergütungssätzen ein Zuschlag von 0,50 DM je Tier vom Tierhalter an den Klauenpfleger zu zahlen.

(5) Schließen die Tierhalter einen Vertrag mit dem Klauenpfleger über eine regelmäßige Behandlung ihrer Tiere ab (mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr), so ermäßigen sich nach der ersten Behandlung die Sätze gemäß Absätze 1 und 4 um 25 %.

§ 2

In den Preisen sind folgende Leistungen enthalten:
Allgäuer Methode

- Herrichten eines entsprechenden Standes (Bretlerunterlage);
- Herausbringen des Tieres auf den Stand;
- Abstemmen des überflüssigen Hornes mit einem Stemmeisen;
- Anheben der Klauen und mit einer Klauenzange die Trachtenwände auf Normalklaue schneiden;
- Aufsetzen der Klauen auf einen Holzklötz und Abstoßen des überflüssigen Schalenhorns mit einem Stoßeisen;
- Hereinführen des Tieres in den Stall;
- sämtliche Klauenkrankheiten müssen behandelt werden. Feststellungen von Panaricium und Maul- und Klauenseuche sind sofort zu melden.

oder

Scherenschnitt

(Das Tier bleibt bei dieser Methode im Stall.)

- Beschneiden aller vier Klauen auf Normalklaue mit einer Klauenschere;
- Hochheben der Vorderklauen durch eine Hilfskraft und Entfernen des überflüssigen Trachten- und Sohlenhorns auf Normalklaue mit einer Klauenschere;
- Hochstellen der Hinterklauen auf einen Holzklötz und Abstoßen des überflüssigen Trachten- und Sohlenhorns auf Normalklaue mit einem Stoßeisen;
- Entfernen von Druckstellen und Abzessen mit einem Hufmesser;